

Was hat sich im September 2008 im Heimtierbereich geändert?

Das Tierschutzrecht wurde seit 2001 einer Totalrevision unterzogen, die mit dem Inkrafttreten von Tierschutzgesetz und Verordnung am 1. September 2008 abgeschlossen wurde. Anstoss der Revision war die Behebung von wesentlichen Mängeln des alten Rechts und eine Anpassung des Gesetzes an veränderte Umstände im Bereich der Mensch-Tier-Beziehung. Insbesondere die ausdrückliche Nennung des Schutzes der Tierwürde stellt eine erwähnenswerte Neuerung dar. Das offizielle Ziel der Revision war nicht eine Erhöhung des Tierschutzniveaus – dieses wurde insgesamt beibehalten – sondern die Verbesserung des Vollzugs und Schaffung der dafür notwendigen Instrumente. Der Tierschutz sollte vor allem durch Information, Ausbildung der Tierhaltenden und strengeren Kontrollen verbessert werden.

Privat werden Tiere auch oft falsch gehalten, weil die Halter einfach zu wenig über ihre Bedürfnisse wissen. Im Zentrum der neuen Tierschutzgesetzgebung steht deshalb die Verantwortung der Tierhalterinnen und Tierhalter. Es wird vorausgesetzt, dass sie die Ansprüche ihrer Tiere kennen und wissen, wie sie richtig zu halten sind. Ausbildung und Information bilden daher zwei Hauptpfeiler des neuen Rechts. Personen, die mit Tieren umgehen, sollen durch Erziehung und Motivation, statt mit polizeilichen Massnahmen, dazu angehalten werden, das Tierschutzrecht zu beachten. Tierschutz wird auch zu einem grossen Teil mit dem Druck der Öffentlichkeit durchgesetzt. Durch bessere Information der Bevölkerung soll diese beispielsweise mit ihrem Konsumverhalten das Niveau des Tierschutzes beeinflussen können.

Weshalb wurde das Tierschutzrecht revidiert?

Nachdem der rechtliche Schutz von Tieren zuvor auf eidgenössischer Ebene lediglich durch wenige vereinzelte Vorschriften rechtlich erfasst war, wurde er 1973 durch eine Volksabstimmung in die Bundesverfassung aufgenommen und damit zu einem Staatsziel erklärt. Darauf gestützt verabschiedeten National- und Ständerat 1978 das eidgenössische Tierschutzgesetz, das 1981 zusammen mit der Tierschutzverordnung in Kraft trat. 1992 wurde dem Tierschutz mit der Verankerung des Schutzes der kreatürlichen Würde in der Schweizerischen Bundesverfassung weiteres Gewicht zuge-messen.

Geschäftsstelle:

Wildbachstrasse 46
Postfach 1033
CH-8034 Zürich
Tel. +41 (0)43 443 06 43
Fax +41 (0)43 443 06 46
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org
www.tierschutz.org

Sitz:

Spitalgasse 9
CH-3001 Bern

Raiffeisenbank Zürich
CH-8050 Zürich-Oerlikon
Konto Nr. 61176.70 / BC81487
IBAN CH34 8148 7000 0061 1767
Postcheck-Konto-Nr. 87-71996-7

Obwohl das Schweizer Tierschutzrecht im internationalen Vergleich zumindest punktuell als eher fortschrittlich bezeichnet werden durfte, erwies es sich doch in verschiedenen Bereichen als nicht mehr zeitgemäss. Die Bedürfnisse der Tiere sind – insbesondere was das Sozialverhalten angeht – besser erforscht als noch bei der Ausarbeitung des alten Tierschutzgesetzes. Die Anforderungen an die Tierhaltung und den Umgang mit Tieren genügten diesen neuen Erkenntnissen nicht mehr. Aufgrund von zahlreichen parlamentarischen Vorstössen in den Neunzigerjahren, die zudem auf Mängel in Tierschutzgesetzgebung und -vollzug hinwiesen, wurde schliesslich bereits 1994 eine umfassende Revision des Tierschutzrechts in Angriff genommen.

Nach insgesamt über zehnjährigen Vorarbeiten wurde das revidierte Tierschutzgesetz am 16. Dezember 2005 vom eidgenössischen Parlament verabschiedet. Gleichzeitig wurden die Arbeiten für die Ausführungsbestimmungen der Tierschutzverordnung aufgenommen. Im Frühling 2008 konnten diese abgeschlossen werden, sodass das neue Tierschutzgesetz zusammen mit der neuen Tierschutzverordnung am 1. September 2008 in Kraft treten konnte.

Neu gibt es zusätzlich so genannte Departements- und Amtsverordnungen, die Detailregelungen zu einzelnen Bereichen enthalten und die Tierschutzverordnung näher ausführen.

Was bedeutet Tierwürde und wie ist sie geschützt?

Die wohl bedeutendste Neuerung der Revision stellt die ausführliche Aufnahme des Schutzes der Tierwürde als Grundprinzip des neuen Tierschutzrechts dar. Anerkannt wird dadurch der Eigenwert des Tieres, der im Umgang mit ihm geachtet werden muss. Wesentliches Element der Würde eines Tieres ist dabei seine Empfindungsfähigkeit, das heisst die Fähigkeit, physische und psychische Belastungen wie etwa Schmerz oder Angst empfinden zu können. Die Würde schützt Tiere in ihrem Selbstzweck. Würde zu haben heisst, um seiner selbst willen in der Welt zu sein. Tiere sind Mitgeschöpfe, und der Schutz ihrer Würde verbietet es, sie bloss als Mittel für menschliche Zwecke zu verwenden, sondern verpflichtet den Menschen, ihrem subjektiven Wohlergehen Rechnung zu tragen.

Im Tierschutzgesetz ist der Schutz der Tierwürde zwar erst seit 2008 ausdrücklich verankert. Damit wird der veränderten Werthaltung der Gesellschaft in Bezug auf Tiere Rechnung getragen. Auf Verfassungsebene besteht das Prinzip als Teil der so genannten Würde der Kreatur aber bereits seit 1992, und zwar im Artikel über die Gen-

technologie im Ausserhumanbereich. Dieser verpflichtet den Bund, bei der Regelung der Gentechnologie der Würde der Kreatur sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung zu tragen und die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten zu schützen. Im Gegensatz zum Tierschutzgesetz, dessen Anwendungsbereich sich auf Wirbeltiere beschränkt, gilt der Schutz der kreatürlichen Würde für sämtliche Tiere und ist über den Bereich der Gentechnologie auf die gesamte rechtliche Erfassung der Mensch-Tier-Beziehung anwendbar.

Im Zuge der Revision wurde der Schutz der Tierwürde nun ausdrücklich auch im neuen Tierschutzgesetz aufgenommen. Gemäss Artikel 1 besteht der Zweck des Gesetzes darin, die Würde und das Wohlergehen des Tieres zu schützen. Die Tierwürde stellt damit eine der tragenden Säulen des neuen Tierschutzrechts dar. Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten. Schliesslich wurde eine eigene Strafbestimmung für die Verletzung der Würde eingeführt, wonach künftig mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft wird, wer vorsätzlich ein Tier misshandelt, vernachlässigt, es unnötig überanstrengt oder dessen Würde in anderer Weise verletzt. Die Verletzung der Würde ist also mit den übrigen Tierquälereien gleichgesetzt. Der Schutz der Würde geht aber über das Verbot des Zufügens von Schmerzen, Leiden, Schäden und Ängsten hinaus. Neben Eingriffen in ihr Erscheinungsbild werden Tiere namentlich auch vor *übermässiger Instrumentalisierung* und *Erniedrigung* geschützt.

Würdeverletzungen spielen unter anderem bei Tierversuchen, Eingriffen (Kastration, Enthornen), beim Züchten (Extremzuchten) oder in der Werbung mit Tieren (Vermenschlichung) eine Rolle. So schreibt die Tierschutzverordnung etwa vor, dass das Züchten darauf auszurichten ist, gesunde Tiere zu erhalten, die frei von Eigenschaften und Merkmalen sind, die ihre Würde verletzen. Weiter wird eine Bewilligung für die Werbung mit Tieren nur dann erteilt, wenn sichergestellt ist, dass das Tier nicht in seiner Würde verletzt wird. Schliesslich werden neu auch sexuell motivierte Handlungen mit Tieren ausdrücklich verboten, weil dies ein Eingriff in ihre Würde darstellt.

Die tierliche Würde ist jedoch nicht vor jeglichen Eingriffen geschützt. In gewissen Fällen muss durch eine Abwägung der betroffenen Interessen entschieden werden, welchem Recht im konkreten Fall Vorrang zukommt. Bei der Beurteilung ist das Verhältnis von Eingriffszweck und Eingriffswirkung zu berücksichtigen. Ein Eingriff in die Tierwürde ist umso strenger zu bewerten, je schwerer wiegender für das betroffene Tier ist und je belangloser für den Menschen. Als überwiegende Interessen kommen insbesondere Forschungsfreiheit oder die Nahrungsmittelbeschaffung durch den Menschen in Frage. Auch Tierversuche für die Erforschung neuer Medikamente kön-

nen einen Eingriff in die tierliche Würde rechtfertigen, wenn derselbe Zweck nicht mit einer milderen Massnahme erreicht werden kann.

Merke:

Tiere sind dadurch nicht nur von Schmerzen, Leiden, Schäden und Ängsten geschützt. Sie haben als Ausdruck ihrer Tierwürde auch Anspruch darauf, insbesondere bei Ausstellungen nicht lächerlich gemacht oder vermenschlicht zu werden

Wen trifft eine Informationspflicht gegenüber Tierhaltern?

Im Zentrum der neuen Tierschutzgesetzgebung steht die Verantwortung der Tierhalterinnen und Tierhalter. Es wird vorausgesetzt, dass sie die Bedürfnisse ihrer Tiere kennen und wissen, wie sie richtig zu halten sind. In verschiedenen Bereichen wird von den für die Tierbetreuung verantwortlichen Personen daher eine Ausbildung verlangt.

Für die private Haltung von Heimtieren besteht, mit Ausnahme von Hunden und bewilligungspflichtigen Wildtieren, jedoch keine gesetzliche Ausbildungspflicht. Hier sollen die Halter vielmehr mit vermehrten Informationen über die Bedürfnisse und den richtigen Umgang mit Tieren aufgeklärt werden. So beispielsweise müssen Personen, die gewerbsmässig Tiere verkaufen oder abgeben, ihre Kunden schriftlich unter anderem über die Bedürfnisse und Haltungsansprüche der Tiere sowie die entsprechenden Gesetzesgrundlagen aufklären.

Auch der Bund nimmt sich in die Pflicht: So wurde die Informationspolitik des Bundesamts für Veterinärwesen (BVET) neu auf eine gesetzliche Basis gestellt, indem die Tierschutzverordnung das Amt ausdrücklich verpflichtet, durch seine Information den tierechten Umgang mit Tieren zu fördern und über die Entwicklung im Tierschutz zu berichten. Tierhaltende, aber auch die allgemeine Bevölkerung sollen auf diese Weise über die Haltungs- und Pflegeansprüche der Tiere aufgeklärt und das Informationsdefizit gedeckt werden. Umgesetzt wird die Informationspflicht mit den teilweise bereits vor der Revision bestehenden Merkblättern des BVET, den Amtsverordnungen oder im Internet. Auf der neu geschaffenen Website www.tiererichtighalten.ch bietet das BVET sehr viel Praxiswissen über die Bedürfnisse und Haltungsansprüche verschiedener Heim-, Nutz- und Wildtierarten an. Mit einer Vielzahl von Texten, Grafiken und Videos können sich Tierhaltende umfassend informieren und werden zudem über

einen Newsletter stets auf dem neusten Stand gehalten. Die Website enthält ausserdem auch relevante Gesetzestexte und weiter führende Links.

Zur Vermittlung von Wissen an die Bevölkerung sollen schliesslich auch andere Institutionen einbezogen werden. So etwa sind landwirtschaftliche Schulen verpflichtet, Tierschutzfragen in den Lehrplan aufzunehmen, und werden Tierhalterorganisationen aufgefordert, ihren Mitgliedern Spezialausbildungen im Bereich Tierschutz zu offerieren.

Was ist bei der Heimtierhaltung und -zucht neu?

Neben der starken Betonung von Information und Ausbildung für Tierhalter finden sich bezüglich der Tierhaltung auch im revidierten Tierschutzrecht selbst einige bedeutsame Neuerungen. Vielen Tierarten, für die im alten Recht lediglich die allgemeinen, das heisst für alle Wirbeltierarten gültigen Bestimmungen zur Anwendung gelangten, werden in der Tierschutzverordnung nun eigene Kapitel gewidmet. Dies gilt etwa für die Haltung von Katzen, Pferden, Schafen, Ziegen, Fischen und Panzerkrebse (beispielsweise Hummern). Für viele Tierarten wurden ihre Bedürfnisse damit erstmals gesetzlich verankert. Bei anderen Tierarten wurden die bisherigen Bestimmungen teilweise präzisiert und ergänzt, so etwa die Vorschriften zur Haltung von Hunden.

Neu eingeführt wurden auch Mindestanforderungen für Wildtiere, für deren Privathaltung keine Bewilligung erforderlich ist, wie etwa Meerschweinchen, Hamster, Chinchillas, Wellensittiche, Kanarienvögel oder Koifische. Bei den Bedürfnissen der Tiere werden dabei insbesondere auch das Sozialleben und das Bewegungsbedürfnisse stärker berücksichtigt. So dürfen soziallebende Tiere wie etwa Meerschweinchen oder die meisten Ziervögel nicht mehr alleine gehalten werden und verbietet das neue Recht – allerdings mit teilweise sehr langen Übergangsfristen – die Anbindehaltung von Pferden oder Schafen. Ebenfalls verschärft wurden die Auslaufvorschriften für verschiedene Nutztierarten. Neu geregelt wird beispielsweise auch, dass Katzen und Hunde täglich Umgang mit Menschen und wenn möglich mit Artgenossen haben müssen. Im Bereich des gewerbsmässigen Umgangs mit Tieren wurden neue Bestimmungen für Tierheime, Tierbetreuungsdienste und die Zucht von Heimtieren und Nutzhunden aufgenommen.

Im Gegensatz zum alten Tierschutzrecht regelt das neue auch die Tierzucht ausdrücklich und in einem eigenen Kapitel. Dabei wird der Grundsatz betont, dass die Zucht keine Tiere mit Eigenschaften und Merkmalen hervorbringen darf, die ihr Wohl-

ergehen beeinträchtigen und / oder ihre Würde verletzen (Verbot der Extrem-, Defekt- oder Qualzucht). Die Tierzucht darf also nicht zu Tieren mit Verhaltensstörungen oder körperlichen Defekten führen.

In welchen Bereichen bestehen besondere Ausbildungsanforderungen?

Probleme im Umgang mit Tieren beruhen sehr oft auf fehlenden Fachkenntnissen der Halter und der damit zusammenhängenden mangelhaften Sozialisierung und Ausbildung der Tiere. Für die Haltung und Betreuung von Tieren gewisser Arten schreibt die neue Tierschutzverordnung deshalb Aus-, Fort- und Weiterbildungen vor. Damit soll bei den Tierhaltern das Bewusstsein für einen verantwortungsvollen und schonenden Umgang mit ihren Tieren gestärkt werden. Nur gut informierte, ausgebildete und motivierte Tierhalter sind in der Lage, die Ziele des Tierschutzrechts richtig umzusetzen.

Die Anforderungen an die Ausbildung sind je nach dem Umfang der Haltung, den Haltungsansprüchen der Tiere und der Frage, ob diese gewerbsmässig oder privat gehalten werden, verschieden. Die Tierschutzverordnung unterscheidet dabei zwischen drei Anforderungsstufen: die fachspezifische Berufs- oder Hochschulausbildung, insbesondere zum Tierpfleger, als höchste Ausbildungsanforderung, dann die reduzierte fachspezifische Ausbildung zum so genannten Tierpfleger-light und letztlich der Sachkundenachweis über gewisse fachspezifische Fähigkeiten und Kenntnisse. Als fachspezifisch gilt eine Ausbildung, wenn sie das für die Betreuung bestimmter Tiere und den Umgang mit ihnen notwendige Wissen über ihre Bedürfnisse und ihr Verhalten vermittelt.

In der Tierschutzverordnung werden die drei unterschiedlichen Ausbildungsanforderungen je nach Tierart, Haltungsform oder Umgang mit den Tieren vorgeschrieben. Dabei gilt, dass jemand, der eine abgeschlossene Ausbildung auf höherer Qualifikationsstufe vorweisen kann, automatisch vom Absolvieren der Voraussetzungen einer niederen Stufe befreit ist. Ein ausgebildeter Tierpfleger muss also nicht zusätzlich noch den Tierpfleger-light absolvieren. Ebenso befreit die Tierpfleger-light-Ausbildung vom Sachkundenachweis. Dies gilt aber nur dann, wenn die übergeordnete Ausbildung auch alle fachspezifischen Anforderungen der unteren Stufe im konkreten Fall erfüllt. So beispielsweise ist ein Tierarzt nicht von der Pflicht befreit, den Sachkundenachweis über die Kontrollierbarkeit seines Hundes in Alltagssituationen zu erbringen, es sei denn, er kann zusätzlich eine Spezialausbildung in Verhaltensmedizin nachweisen.

Alle vorgeschriebenen Ausbildungen müssen, soweit sie nicht in den Kompetenzbereich des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie (BBT) fallen – wie dies für den Tierpfleger zutrifft –, vom Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) anerkannt werden. Bevor eine Institution eine Ausbildung zum Tierpfleger-light oder zur Erlangung des Sachkundenachweises anbieten kann, muss sie daher vom BVET genehmigt werden. Sämtliche anerkannten Lehrgänge und Kurse werden auf der Website des BVET (www.bvet.ch) veröffentlicht.

Für die private Haltung von Heimtieren muss – mit Ausnahme von Hunden und bewilligungspflichtigen Wildtieren – keine spezielle Ausbildung absolviert werden. Auch hier sind Kenntnisse über die Bedürfnisse und den richtigen Umgang mit den Tieren aber natürlich unverzichtbar. Verantwortungsvolle Tierhalter haben diese auf freiwilliger Basis zu erwerben.

Merke:

Die Details zu den neuen Ausbildungen und zur Ausgestaltung der Lehrgänge, Kurse und Praktika sind in einer speziellen Verordnung über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren geregelt. Diese gilt ebenfalls ab 1. September 2008 und ist auf www.bvet.ch abrufbar.

Für welche Heimtierbereiche ist eine Berufslehre erforderlich?

Für bestimmte Bereiche, in denen profunde Kenntnisse über die Haltung und Pflege von Tieren und den Umgang mit ihnen erforderlich sind, schreibt das neue Tierschutzrecht vor, dass die für die Tierbetreuung verantwortlichen Personen über einen speziellen Berufsabschluss verfügen müssen. Im Umgang mit Heim- und Wildtieren wird vor allem eine abgeschlossene Ausbildung als Tierpfleger verlangt. Vorgeschrieben ist dies für Personen, die in Tierheimen, gewerbsmässigen Zuchten und beim gewerbsmässigen Handel für die Tierbetreuung verantwortlich sind.

Die Berufsstufe wird über das Berufsbildungsgesetz (BBG) geregelt und deshalb – mit Ausnahme der für Landwirte, Tierpfleger und Berufsfischer anerkannten Abschlüsse – in der Tierschutzverordnung nicht näher ausgeführt. Das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) kann für nicht durch das Berufsbildungsgesetz gestützte Ausbildungen zusätzlich die für die Anerkennung von Fachkenntnissen notwendigen Kriterien bestimmen und Ausbildungskurse anerkennen. Im Verlaufe der nächsten Monate oder Jahre wird sich zeigen, welche Anpassungen an die vorhandene Struktur hier nötig sind.

Eine Neuerung enthält das revidierte Recht für den Zoofachhandel. Neu können Detailhandelsfachleute mit Fachrichtung Zoofachhandel eine Weiterbildung absolvieren und dann anstelle von Tierpflegern eingesetzt werden. Die Weiterbildung stellt sicher, dass die Handelsfachpersonen zusätzlich die notwendigen Kenntnisse in der Tierpflege und -betreuung erwerben. Sie sollen Tiere tiergerecht halten, ihre Kenntnisse kundengerecht weitergeben und wissen, worauf es bei der verantwortungsvollen Zucht und Aufzucht gesunder Tiere ankommt. Die Weiterbildung besteht aus einem theoretischen Teil von mindestens 90 Stunden und einem mindestens 40-tägigen Praktikum. Der theoretische Teil lehnt sich an die Tierpfleger-light-Ausbildung an, bezieht sich jedoch auf mehrere Tierarten.

Wie werde ich Tierpflegerin?

Anfrage an die Stiftung für das Tier im Recht

Weil ich Tiere über alles liebe, möchte ich gerne Tierpflegerin werden. Was gilt es dabei zu beachten und wo muss ich mich melden?

Frau Romer aus Niederbipp

Um eine Lehrstelle als Tierpflegerin antreten zu können, bedarf es eines Volksschulabschlusses. Mit ihrer Tierliebe verfügt Frau Romer über eine wichtige Voraussetzung für den Beruf. Weiter sollte sie zuverlässig und kommunikationsfähig sein, eine ausgeprägte Beobachtungsgabe, Freude an praktischer und körperlicher Tätigkeit, eine gute Gesundheit mitbringen und frei von Allergien sein. Der Tierpflegerberuf ist sehr beliebt, oftmals bestehen aber auch idealisierte Vorstellungen darüber. So ist beispielsweise auch die Bereitschaft zur Verrichtung von Schmutzarbeiten eine Grundvoraussetzung. Frau Romer ist deshalb zu empfehlen, eine Schnupperlehre zu absolvieren, um einen Eindruck der Alltagsarbeit einer Tierpflegerin zu gewinnen.

Tierpflegerinnen kümmern sich um das allgemeine Wohlbefinden der Tiere und sorgen dafür, dass diese genügend Beschäftigung, Bewegung, soziale Kontakte und räumliche Rückzugsmöglichkeiten haben. Einen Grossteil ihrer Arbeit machen die Käfigreinigung und -desinfektion sowie die Futterzubereitung aus. Weil Tiere während sieben Tagen in der Woche versorgt werden müssen, sind die Arbeitszeiten unregelmässig und schliessen auch Wochenenden und Feiertage mit ein. Die meisten Tierpfleger arbeiten in einem Tierheim oder einem Hunde- oder Katzensalon, wo sie in erster Linie um die Fellpflege und das rassengerechte Scheren und Trimmen des Fells besorgt sind. In Zoos und Tierparks kümmern sich die Pfleger meist nur um ein bestimmtes Revier beziehungsweise einige wenige Tierarten. Neben der Pflege der

Tiere gehört häufig auch die Information der Zoobesucher über die Tiere zu ihren Aufgaben. Wer als Tierpfleger in einer Versuchstierhaltung arbeitet, bereitet die Tiere auf die Experimente vor und kümmert sich vor, während und nach den Versuchen um die Tiere.

Die Ausbildung zur Tierpflegerin muss in einer vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) anerkannten Lehre absolviert werden, die die Schwerpunkte Tierheime, Wildtier- und Versuchstierhaltung beinhaltet. Die Möglichkeit einer berufsunabhängigen Ausbildung zum Tierpfleger gibt es heute hingegen nicht mehr. Die Berufslehre dauert drei Jahre, wovon die ersten zwei für alle Lehrlinge gleich sind. Im dritten Jahr muss sich Frau Romer dann für einen der Schwerpunktbereiche Tierheim (einschliesslich Heimtierzucht, Hunde- und Katzensalon sowie Tierklinik), Wild- oder Versuchstierhaltung entscheiden, in dem sie ihre Kenntnisse vertiefen wird. Den praktischen Teil ihrer Ausbildung wird Frau Romer in einem Betrieb absolvieren und daneben einmal wöchentlich die Berufsschule besuchen. Nach erfolgreichem Lehrabschluss erhält sie ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, das sie als gelernte Tierpflegerin ausweist. Um ihre Fachkenntnisse und praktischen Fähigkeiten auf dem neusten Stand zu halten, ist sie verpflichtet, sich auch nach dem Lehrabschluss regelmässig fortzubilden. Dies kann in Form von Kursen, Praktika oder durch die Teilnahme an Kongressen und Workshops erfolgen.

Für Quereinsteiger mit Vorkenntnissen im Bereich Tierpflege oder einem Lehrabschluss in einem verwandten Beruf bietet sich neben der gewöhnlichen Berufslehre auch die Möglichkeit einer verkürzten Lehre. Darüber hinaus kann man über ein so genanntes Qualifikationsverfahren einen Lehrabschluss als Tierpfleger erlangen. Voraussetzung hierfür sind eine mindestens fünfjährige Erfahrung in ihrem bisherigen Beruf sowie die für Tierpfleger erforderlichen praktischen und theoretischen Kenntnisse, die beispielsweise in einem Praktikum erworben wurden. Über eine verkürzte Lehre oder die Zulassung zum Qualifikationsverfahren entscheiden die kantonalen Behörden. Weitere Informationen über den Tierpflegerberuf sowie Ausbildungsbetriebe, Weiterbildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten erhält man beim Schweizerischen Verband für die Berufsbildung in Tierpflege (SVBT) auf www.tierpfleger.ch.

Merke:

Tierpflegerinnen und Tierpfleger tragen massgeblich zum Wohl der von ihnen betreuten Tiere bei und übernehmen damit eine grosse Verantwortung. Für den Tierschutz kommt ihnen daher eine absolute Schlüsselrolle zu, die bei pflichtbewusster Ausführung mit viel persönlicher Befriedigung verbunden ist.

Für welche Bereiche ist eine Tierpfleger-light-Ausbildung vorgeschrieben?

Für verschiedene Bereiche schreibt die Tierschutzverordnung für die Verantwortlichen in der Tierbetreuung eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung vor. Dieser so genannte Tierpfleger-light ist eine verkürzte Tierpflegerausbildung, in der Fachkenntnisse und praktische Fähigkeiten vermittelt werden, die beispielsweise für die tiergerechte Haltung der betreuten Tiere, ihre verantwortungsvolle Nutzung und Zucht und den schonenden Umgang mit ihnen erforderlich sind.

Die Ausbildung umfasst unter anderem Grundkenntnisse in der Tierschutzgesetzgebung und anderen fachspezifisch relevanten Rechtsgebieten sowie in Anatomie und Physiologie des Tieres. Die Auszubildenden lernen zudem, wie sie mit den Tieren schonend umzugehen haben, welches ihre Bedürfnisse sind, was es bezüglich Hygiene in Gehegen und Räumlichkeiten zu beachten gilt und wie Anzeichen von Angst, Stress und Leiden zu deuten sind. Ebenso wird ihnen beigebracht, wie die Tiere gefüttert werden, worauf bei der Betreuung und Pflege von kranken und verletzten Tieren zu achten ist und wie Jungtiere gehalten und aufgezogen werden. Der Lehrgang zum Tierpfleger-light umfasst sowohl einen theoretischen als auch einen praktischen Teil – beide zusammen umfassen im Minimum vierzig Stunden – sowie ein mindestens dreimonatiges Praktikum. Informationen zu entsprechend anerkannten Kursen sind beim Bundesamt für Veterinärwesen (www.bvet.ch) erhältlich.

Im Heimtierbereich wird die Tierpfleger-light-Ausbildung von Personen verlangt, die für die Tierbetreuung in einem Tierheim mit weniger als zwanzig Pflegeplätzen, an Ausstellungen oder Tierbörsen, in gewerbsmässigen Zuchten oder Haltungen von Heimtieren, Nutzhunden und nicht bewilligungspflichtigen Wildtieren, in denen nur eine Tiergruppe mit ähnlichen Haltungsansprüchen vorhanden ist, verantwortlich sind. Ebenfalls erforderlich ist die Ausbildung für die gewerbsmässige Haltung von zwölf oder mehr Pferden. Zudem müssen auch Ausbildner von Tierhaltenden mindestens über eine fachspezifische Ausbildung sowie dreijährige Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart verfügen.

Kurse für die berufsunabhängige Ausbildung zum Tierpfleger-light können von Berufs- oder Fachverbänden, Bildungs- und Beratungsstellen oder von privaten Organisationen, die über professionelle Strukturen verfügen, organisiert und durchgeführt werden. Auch hier ist jedoch eine offizielle Anerkennung durch das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) erforderlich. Die entsprechend zugelassenen Organisationen und Lehrgänge sind auf www.bvet.ch aufgelistet.

Wofür brauche ich einen Sachkundenachweis?

Anfrage an die Stiftung für das Tier im Recht

Seit meiner Kindheit träume ich davon, Frettchen zu halten. Nun möchte ich mir diesen Wunsch endlich erfüllen. Meine Nachbarin hat mich aber darauf aufmerksam gemacht, dass ich dafür eine Ausbildung absolvieren müsse. Stimmt das?

Frau Heiniger aus Aarburg

Ja. Wer sich seit dem 1. September 2008 ein Frettchen zutut, muss hierfür nach der neuen Tierschutzgesetzgebung einen so genannten Sachkundenachweis erbringen. Ein solcher Nachweis wird immer dann verlangt, wenn für den Umgang mit Tieren Grundkenntnisse oder Erfahrungen erforderlich sind, die nicht allgemein vorausgesetzt werden können.

Ziel des Sachkundenachweises, der in Form eines Kurses oder Praktikums in einem Betrieb erworben wird, ist, dass die für die Tierbetreuung verantwortliche Person – in der Regel ist dies der Tierhalter – die Grundsätze der tiergerechten Haltung kennt. Die Ausbildung beinhaltet tiergerechte Erziehungsmethoden sowie das Erkennen und Vorbeugen von Problemen beim Umgang mit den Tieren der betreffenden Art. In den Kursen werden Grundkenntnisse und praktische Fähigkeiten in den Bereichen Rechtsgrundlagen, artspezifische Bedürfnisse der Tiere, Tierbetreuung, Fütterung, Gestaltung der Haltungsumwelt sowie Aufzucht von Jungtieren vermittelt. Von der Ausbildungspflicht ausgenommen sind Personen, die mit einer amtlichen Bestätigung nachweisen können, dass sie mindestens drei Jahre Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart haben.

Die grösste praktische Bedeutung hat der Sachkundenachweis bei der Hundehaltung, für die neu sowohl eine theoretische als auch eine praktische Ausbildung erforderlich ist. Erbracht werden muss der Nachweis auch für die private Haltung von verschiedenen Wildtierarten wie etwa für Grosspapageien, Riesenschlangen oder eben für Frettchen. Dasselbe gilt zudem für Personen, die Speise- und Besatzfische sowie Panzerkrebse fangen, markieren, züchten, halten oder töten. Ohne Sachkundenachweis ist hier nurmehr das Fangen und Töten gestattet, wenn im betreffenden Kanton zum Angeln in öffentlichen Gewässern kein Patent oder ein Kurzpatent bis zu einem Monat Dauer erforderlich ist. Letztlich wird der Sachkundenachweis auch in verschiedenen Landwirtschaftsbereichen verlangt, in denen dies zuvor nicht der Fall war. Dies gilt etwa für kleinere Nutztierhaltungen ausserhalb von Landwirtschaftsbetrieben, beispielsweise

für die Haltung von mehr als zehn Schafen oder Ziegen oder von mehr als fünf Pferden oder hundert Legehennen, sowie allgemein für Lamas, Alpakas, Yaks und Wasserbüffel. Wer eine landwirtschaftliche Berufsausbildung nachweisen kann, ist von der Nachweispflicht bezüglich Nutztiere jedoch befreit, weil der tiergerechte Umgang mit diesen während der Lehre vermittelt wird.

Eine Fortbildungspflicht über den Sachkundenachweis hinaus besteht für Halter von Hunden oder Wildtieren – im Gegensatz etwa zu Tierpflegern – nicht. Werden jedoch Mängel in der Tierhaltung oder andere Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung festgestellt, kann der kantonale Veterinärdienst Weiterbildungsmaßnahmen anordnen und fehlbare Tierhalter zum Besuch von Ausbildungskursen verpflichten. So beispielsweise können Hundehalter unter dem neuen Recht nicht mehr erst dann zu einem Kursbesuch verpflichtet werden, wenn ihr aggressiver Hund bereits einmal einen Beissunfall verursacht hat. Um eine Ausbildung oder Überprüfung der Fähigkeiten anordnen zu können, reicht es nun schon, wenn Mängel im Umgang mit dem Hund festgestellt werden.

Welche Vorschriften gelten für Personen, die Tierhalter ausbilden?

Die Anforderungen an die Ausbilder im Bereich der Ausbildung von Hunde- oder privaten Wildtierhaltern werden ebenfalls durch die Tierschutzgesetzgebung festgelegt. Damit wird die staatliche Regulierung der Qualifikationen der Auszubildenden garantiert. Wer Tierpfleger-light-Ausbildungen oder Kurse zum Erwerb eines Sachkundenachweises] anbieten will, muss neben der Fachkompetenz – vorgeschrieben ist mindestens eine Tierpfleger-light-Ausbildung sowie eine dreijährige Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart – über die nötigen didaktischen Fähigkeiten verfügen.

Ausbilder müssen über vertiefte Kenntnisse über die artspezifischen Bedürfnisse der Tiere und ihre tiergerechte Haltung verfügen und dieses Wissen auch verständlich und nachvollziehbar weitergeben können. In ihrer eigenen Ausbildung erlernen sie Grundkenntnisse im Aufbau von Lektionen und Stundenplänen, angewandter Lernpsychologie, Tierschutzgesetzgebung, Administration des Kurswesens sowie gruppendynamischer Prozesse. Um Tierhaltern künftig die nötigen Fähigkeiten vermitteln zu können, lernen die Ausbilder natürlich auch detailliert, wie die Tiere betreut, gefüttert und aufgezogen werden. Der praktische Teil ihrer Ausbildung beinhaltet unter anderem Übungen betreffend Umgang, Verhaltensbeobachtungen, Einrichten von Gehegen oder Hygiene. Ausbilder sind zudem verpflichtet, sich zur Aktualisierung ihrer Fachkenntnisse und praktischen Fähigkeiten fortzubilden.

Die Kurse, in denen Ausbilder geschult werden, müssen wiederum vom Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) anerkannt werden. Als Ausbildungsstätten kommen öffentlich-rechtliche Institutionen sowie andere anerkannte Organisationen in Betracht. Wer als private Organisation einen Ausbildungsauftrag erhalten will, muss den erforderlichen Qualitätsstandard der Ausbildung nachweisen können.

Betriebe, die ein Praktikum für den Erwerb eines Sachkundenachweises anbieten, müssen über einen Tierbestand verfügen, der in Grösse und Art mindestens jenem entspricht, den Auszubildende künftig zu betreuen beabsichtigen. Nur so ist ein zielgerichtetes Erwerben und Schulen der notwendigen Fachkenntnisse gewährleistet.

Was hat sich im Vollzug des Tierschutzrechts geändert?

Neben der Ausbildung und Information der Tierhaltenden soll auch die Kontrolle der gesetzlichen Tierschutzvorgaben verbessert werden. Dies verspricht man sich vor allem durch die Verpflichtung der Kantone, so genannte Tierschutz-Fachstellen zu schaffen, um ihre Vollzugsstrukturen zu vereinheitlichen. Diese allein sollen für den Vollzug des Tierschutzrechts zuständig sein. Die Fachstellen sind bei den schon zuvor für den Vollzug des Tierschutzes zuständigen Veterinärdiensten angesiedelt und stehen unter der Leitung des Kantonstierarztes beziehungsweise der Kantonstierärztin. Sie müssen dem Bund jährlich einen Bericht nach Vorgabe des Bundesamtes für Veterinärwesen (BVET) über die Kontrolltätigkeit sowie über die verfügten Massnahmen erstellen.

Die Aufgaben dieser Tierschutz-Fachstellen sind in der Tierschutzverordnung festgehalten. Dazu gehört etwa die regelmässige oder stichprobenweise Kontrolle von landwirtschaftlichen Tierhaltungen, bewilligungspflichtigen Wildtierhaltungen, Tierhandlungen, gewerbsmässigen Heimtierhaltungen (beispielsweise Tierbörsen, Ausstellungen oder Werbung mit Tieren), Zuchten, Tierheimen, Versuchstierhaltungen und Tierversuchen sowie von Tiertransporten.

Was sind Departements- und Amtsverordnungen?

Als wichtige Vollzugshilfen für die Umsetzung des Tierschutzrechts dienten in der Vergangenheit verschiedene Richtlinien und Informationsschriften des Bundesamtes für Veterinärwesen (BVET). Viele von ihnen waren schon etwas in die Jahre gekommen und überarbeitungsbedürftig. Zudem war rechtlich nie ganz eindeutig, ob die Do-

kumente nun verbindliche Vorschriften darstellten oder lediglich empfehlenden Charakter hatten.

Im Rahmen der Revision der Tierschutzgesetzgebung werden in den nächsten Jahren sämtliche Richtlinien und je nach Inhalt auch ein Teil der Informationsschriften nun nach und nach durch zwingend anwendbare Verordnungen mit technischen Ausführungsbestimmungen ersetzt, was das neue Recht gesamthaft klarer und rechtsverbindlicher macht. Einige Aspekte wurden zudem in die Tierschutzverordnung aufgenommen, so etwa Mindestanforderungen zur Haltung von Pferden. Die Ausführungsverordnungen konkretisieren den Inhalt der Tierschutzverordnung und regeln diesen detailliert, um einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten. Die Ausführungsverordnungen können aber weder die Rechte von Tierhaltern einschränken noch ihnen neue Pflichten auferlegen. Erlassen werden die entsprechenden Amts- oder Departementsverordnungen je nach geregelter Materie entweder vom BVET oder vom übergeordneten Volkswirtschaftsdepartement (EVD) selbst.

Zusammen mit dem revidierten Tierschutzrecht sind auf den 1. September 2008 die ersten drei Ausführungsverordnungen in Kraft gesetzt worden. Die Verordnung über die Haltung Haustieren enthält Regeln zu Einrichtungen und Pflegemassnahmen von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Lamas, Alpakas, Pferden, Geflügel und Kaninchen. Damit die Verordnung bei Bedarf mit Regelungen zu weiteren Tierarten ergänzt werden kann, ist darin absichtlich von Haus- und nicht nur von Nutztieren die Rede. Die Verordnung über den Tierschutz beim Schlachten enthält detaillierte Ausführungen für den Umgang mit Schlachttieren vom Abladen beim Schlachthof bis zum Eintritt des Todes sowie zu den für die jeweilige Tierart geeigneten Betäubungsmethoden.

Für den Heimtierbereich bedeutend ist letztlich die Verordnung des EVD über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren. Diese regelt die Anerkennungskriterien für die Ausbildung von Tierhaltern und von Personen, die gewerbmässig mit Tieren umgehen, und enthält die Anforderungen an die Ausbildung zum sogenannten Tierpfleger-light sowie zur Erlangung von Sachkundenachweisen. Die Bestimmungen stellen sicher, dass Tierhalter über die notwendigen Fachkenntnisse für die tiergerechte Haltung und den verantwortungsbewussten und schonenden Umgang mit den Tieren verfügen.

Mittel- und langfristig ist der Erlass weiterer Amts- und Departementsverordnungen geplant. Bis zu deren Inkrafttreten gelten in den betreffenden Bereichen, wie etwa bei den Tierversuchen, weiterhin die Richtlinien und Informationsschriften des BVET.

Gelten alle Neuerungen ab sofort?

Nein. Während einige Bestimmungen sofort seit Inkrafttreten des neuen Tierschutzrechts gültig sind – so etwa der Schutz der Tierwürde und die Strafbarkeit ihrer Missachtung –, benötigen andere Neuerungen eine gewisse Zeit, damit sich die Betroffenen organisieren können. Die Tierschutzverordnung sieht darum Übergangsfristen vor, bis zu deren Ablauf die neuen Vorschriften noch nicht gelten. Sämtliche Übergangsfristen haben am 1. September 2008 begonnen.

Teilweise sehr lange Fristen bestehen vor allem in jenen Bereichen, in denen die neuen Bestimmungen bauliche Anpassungen von Ställen, Ausläufen etc. zur Folge haben. Dies betrifft weniger die Heimtier-, als insbesondere die Nutztierhaltung. So beispielsweise müssen Kälber erst nach einer Übergangsfrist von fünf Jahren (also im Jahre 2013) unbeschränkter Zugang zu Wasser haben. Auch die Anbindehaltung von Pferden ist erst ab 2013 ganz verboten, bei Schafen sogar erst ab 2018 und bei Ziegen nur in neu gebauten Ställen. Ebenfalls erst ab 2018 gilt, dass Mastschweine nicht mehr auf vollständig perforierten Böden gehalten werden dürfen. Und das Verbot des gegenseitigen Vertreibens vom Fressplatz bei Schweinen gilt sogar erst im Jahre 2023. Bei der Festsetzung der Übergangsfristen ist generell darauf geachtet worden, dass diese angemessen sind und dem im Tierschutzgesetz festgelegten Investitionsschutz für die Landwirtschaft entsprechen. Dieser besagt, dass Tierhalter keine Ausgaben tätigen müssen, die ihren Betrieb wirtschaftlich gefährden können.

Übergangsfristen sind auch bei den Ausbildungspflichten für Tierhalter vorgesehen. So müssen die vorgeschriebenen Sachkundenachweise oder Ausbildungslehrgänge zum Tierpfleger-light nicht unmittelbar nach Inkrafttreten der neuen Regelungen am 1. September 2008 abgelegt beziehungsweise absolviert werden. Hundehalter haben sowohl für die theoretische Ausbildung vor dem Erwerb eines neuen Hundes als auch für den praktischen Kurs, der zusammen mit dem Tier besucht werden muss, zwei Jahre Zeit, um den Sachkundenachweis zu erbringen. Gleich lange dauert die Übergangsfrist für den Nachweis der fachspezifischen Ausbildung für Personen, die Ausbildungen anbieten. Für den Erwerb der Tierpfleger-light-Ausbildung und des Sachkundenachweises für Wildtierhalter beträgt die Übergangsfrist sogar fünf Jahre.

Merke:

Längst nicht alle Neuerungen des revidierten Tierschutzrechts sind bereits am 1. September 2008 in Kraft getreten. Die teilweise sehr langen Übergangsfristen finden sich im Anhang 5 der Tierschutzverordnung.

Was sind Leistungsaufträge und Zielvereinbarungen?

Als weitere Massnahmen für einen effizienteren Vollzug wurden die Instrumente "Zielvereinbarung" und "Leistungsauftrag" eingeführt. Der Bund kann mit den Kantonen Zielvereinbarungen über bestimmte Bereiche des Vollzugs eingehen. Damit verpflichten sich die Kantone, die gesetzten Ziele im Bereich des Vollzugs in einer bestimmten Zeit zu erreichen. So kann etwa vereinbart werden, dass sich alle Kantone mit einer Zielvereinbarung verpflichten, bis zu einer bestimmten Frist sämtliche Milchviehhaltungen zu kontrollieren und allfällig festgestellte Mängel beheben zu lassen. Zielvereinbarungen dienen vor allem einer besseren Oberaufsicht des Bundes. Dieser kann auf diese Weise die Ausgestaltung des kantonalen Vollzugs bis zu einem gewissen Grad steuern. Durch eine gezielte Einsetzung des Instruments kann der kantonale Vollzug effizienter und einheitlicher gestaltet werden. Anzumerken ist dabei jedoch, dass der Bund keine Sanktionsmöglichkeiten hat, wenn die Kantone die Vereinbarungen nicht einhalten und auch nicht vorgesehen ist, dass er die Dinge selbst macht (Ersatzvornahme). Ob das Instrument trotzdem ausreicht, um die Kantone zur Gewährleistung des gewünschten Vollzugsniveaus anzuhalten, wird in der Praxis zeigen.

Mit Leistungsaufträgen können Bund und Kantone Dritte mit Vollzugsaufgaben betrauen und damit das Fachwissen von Organisationen und Firmen nutzen. Dieses "Outsourcing" gibt privatrechtlichen Organisationen vor allem im Bereich der Kontrolle von Betrieben und der Ausbildung und Information der Tierhaltenden die Möglichkeit, beim Vollzug mitzuwirken. Bereits bestehende Strukturen, wie es sie beispielsweise in der Landwirtschaft gibt, und das Fachwissen solcher Verbände können auf diese Weise optimal eingesetzt werden.